

Einwohnergemeinde Ferenbalm

Verordnung über die Gebühren im Bereich des Abwassers

(Abwassertarif)

Inkl. 1. Teilrevision vom 28.10.2013

Inkl. 2. Teilrevision vom 11.08.2014

Gestützt auf Art. 50 des Abwasserreglements beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ferenbalm:

Anschlussgebühren

Art. 1

¹ Der Gebührensatz für Anschlussgebühren gemäss Art. 29 beträgt pro Bewohnergleichwert Fr. 1'700.--.

² Der Zuschlag auf die Anschlussgebühr für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt 10 %.

³ Die Gebühr beträgt pro m² entwässerte, in die Kanalisation eingeleitete Strassenfläche Fr. 5.--.

Wiederkehrende Gebühren
a) Grundgebühren

Art. 2

¹ Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser aus Gebäuden gemäss Art. 34 Abs. 1 des Abwasserreglements beträgt

- a) Wohnbauten: pro Wohnung Fr. 150.-- ❶ ❷
- b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten: pro Anschluss Fr. 150.-- ❶ ❷

² Der Zuschlag auf die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen oder von Art. 34 Abs. 3 des Abwasserreglements beträgt 20 %. ❶

b) Verbrauchsgebühren

Art. 3

¹ Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 35 des Abwasserreglements beträgt Fr. 2.70 pro m³. ❶ ❷

² Sofern eine Messung nicht möglich ist, wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten festgelegt.

❶ Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 28.10.2013
❷ Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 11.08.2014

Inkrafttreten

Art. 4

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Vom Gemeinderat Ferenbalm so beraten und beschlossen in seiner Sitzung vom 11. September 2006.

Ferenbalm, 18. Januar 2007

Namens des Gemeinderates von Ferenbalm

Der Präsident: sig.....
Ulrich Rohrbach

Der Sekretär: sig.
Heinz Schumacher

Veröffentlicht im Amtsanzeiger von Laupen vom 01. und 08. Februar 2007